

Aus der Sitzung des Gemeinderates Piesport vom 20.08.2026

Einwohnerfragestunde

Der Vorsitzende erläuterte einleitend, dass Angelegenheiten, die auf der Tagesordnung der Sitzung stehen, gemäß den Bestimmungen der Gemeindeordnung (GemO) nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein können. Er stellte zugleich klar, dass dieser Hinweis ausschließlich der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zur Einwohnerfragestunde dient und keine Einflussnahme auf die Beratung oder Entscheidungsfindung des Gemeinderates darstellt.

Von Seiten der Einwohner wurden keine Anfragen gestellt.

Bebauungsplan "Freiflächen-Photovoltaikanlagen Niederremmel - Teilfläche N4" - Beratung und Beschlussfassung über die Abwägung der innerhalb Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und den Satzungsbeschluss

In der Sitzung vom 05.02.2026 wurde der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlagen Niederremmel – Teilfläche N4“ durch den Gemeinderat der Ortsgemeinde Piesport gefasst. Es sind folgende Parzellen von der Aufstellung des Bebauungsplans betroffen:

Gemarkung Niederremmel, Flur 29, Flurstücke 27/10 (teilweise, Wirtschaftsweg), 29/1, 29/2, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 51/2 (teilweise, Wirtschaftsweg), 52 (teilweise, Wirtschaftsweg), 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 68/2 (teilweise, Wirtschaftsweg), 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79 (Wirtschaftsweg), 80/1, 80/2, 81, 82, 83, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93/2, 94/1, 94/2, 94/3, 94/4, 94/5, 94/6, 94/7 (Wirtschaftsweg), 95, 96, 97, 98, 99, 100/1, 100/2, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108/1, 108/2 (teilweise, Wirtschaftsweg), 109 (teilweise, Wirtschaftsweg), 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131 sowie Flur 30, Flurstücke 36/8 (Wirtschaftsweg), 82/2 (Wirtschaftsweg), 85/2, 85/3 (Wirtschaftsweg), 85/5 (Wirtschaftsweg), 85/6 (Wirtschaftsweg), 86/1, 86/2, 86/3, 86/4, 86/5, 86/6, 86/7, 87/2, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96/1, 96/2, 96/3, 96/4, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106/1, 106/2, 106/3, 106/4, 106/5, 106/6, 106/7, 106/8, 106/11 (Wirtschaftsweg), 107, 108, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116/2, 117/1, 117/2, 117/3, 117/4, 117/5, 117/6, 117/7, 117/8 (Wirtschaftsweg), 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128/1, 128/2, 128/3, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 138 (teilweise, Wirtschaftsweg)

Die genaue Abgrenzung des Bereichs konnten die Ratsmitglieder dem beigefügten Lageplan entnehmen. Für den dargestellten Bereich wird nach § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ein Bebauungsplan aufgestellt.

In der Sitzung vom 05.02.2026 hatte der Gemeinderat über die Abwägung der innerhalb der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen beraten und beschlossen. Zusätzlich fasste der Gemeinderat den Beschluss, die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Letztere Beteiligungen wurden im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues vom 23.04.2026 bekanntgemacht und fanden im Zeitraum vom 24.04.2026 bis einschließlich 25.05.2026 statt.

Über die im Rahmen der Veröffentlichung der Planunterlagen eingegangenen Stellungnahmen war nun anhand der vorbereiteten Abwägungstabelle im Einzelnen zu beraten und erforderlichenfalls zu beschließen.

Nach Begrüßung stellte Herr Müller vom Planungsbüro BGH-Plan Umweltplanung und Landschaftsarchitektur GmbH die Abwägungstabelle mit abwägungsrelevanten Stellungnahmen vor und erläuterte diese.

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Piesport fasste sodann folgende Beschlüsse:

1. Der Gemeinderat fasst die Beschlüsse gemäß der den Sitzungsunterlagen beigefügten Abwägungstabelle.
2. Der Gemeinderat beschließt: „Die Verfahrensschritte zur Aufstellung des Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlagen Niederemmel – Teilfläche N4“ sind abgeschlossen. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung von Juli 2026 wird hiermit als Satzung beschlossen. Die Verwaltung wird beauftragt, den Bebauungsplan im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues bekannt zu machen und diesen somit zur Rechtskraft zu bringen.

Mitteilungen des Vorsitzenden

- **Baugrunduntersuchung zum Projekt „Neugestaltung des Weinbrunnengeländes“**

Im Zuge der Maßnahme „Neugestaltung des Weinbrunnengeländes“ ist die Durchführung einer Baugrunduntersuchung erforderlich gewesen. Das mit der Gesamtmaßnahme beauftragte Architekturbüro hat hierzu Vergleichsangebote eingeholt. Nach erfolgter formaler und fachlicher Prüfung der Angebote erwies sich die ICP Ingenieure GmbH, Rodenbach, als wirtschaftlichster Bieter. Der Auftrag wurde am 13.08.2026 entsprechend der Ermächtigung des Gemeinderates erteilt.

- **Tragwerksplanung (Statik) zum Projekt „Neugestaltung des Weinbrunnengeländes“**

Ergänzend zu den bereits im März 2026 ausgeschriebenen und vergebenen Planungsleistungen für die Objektplanung und die Technische Ausrüstung wurden nunmehr auch die Planungsleistungen für die Tragwerksplanung (Statik) im Bereich der geplanten Bühne ausgeschrieben.

Die Submission fand am 10.08.2026 statt. Insgesamt lagen drei Angebote vor. Nach Prüfung und Wertung der eingegangenen Angebote wurde der Auftrag an das wirtschaftlichste Angebot des Ingenieurbüros Brämer, Reihnsner & Partner PartG mbB – Beratende Ingenieure, Wittlich, vergeben.

- **Feuerwehrgerätehaus Niederemmel**

Mit der Beendigung der Nutzung des Grundstücks für die Aufgaben des Brandschutzes und der technischen Hilfeleistung soll dieses nun als Bauhof der Ortsgemeinde genutzt werden.

Für die Eigentumsverhältnisse ist allerdings die zeitliche Einordnung der Errichtung des Feuerwehrgerätehauses zu beachten. Das Feuerwehrgerätehaus Niederemmel wurde im Jahr 1981 errichtet und damit nach dem maßgeblichen Stichtag 01.01.1975. Eine Eigentumsübertragung auf die Verbandsgemeinde nach den Regelungen der AufgÜgV RP ist für das Feuerwehrgerätehaus Niederemmel nicht erfolgt. Das Grundstück bzw. das darauf befindliche Gebäude befindet sich vielmehr bereits seit jeher im Eigentum der Ortsgemeinde. Eine Übertragung des Eigentums auf die Ortsgemeinde bzw. eine entsprechende Umschreibung des Grundbuchs ist daher nicht erforderlich.

Die Einzelheiten zur geplanten Sanierung des Feuerwehrgerätehauses sowie zu den vorgesehenen Maßnahmen wurden bereits unter einem vorhergehenden Tagesordnungspunkt erläutert.

- **Nutzung der Garagen Feuerwehrgerätehaus Niederemmel**

Mit dem Übergang des Feuerwehrgerätehauses in die Zuständigkeit bzw. Nutzung der Ortsgemeinde stehen auch die zugehörigen drei Garagen künftig der Ortsgemeinde zur Verfügung.

Für die drei Garagen ist folgende Zweckbestimmung vorgesehen:

- eine Garage für die Schule,
- eine Garage für die Feuerwehr,
- eine Garage für die Ortsgemeinde.

Eine entsprechende Nutzungsvereinbarung muss durch die Verwaltung erstellt werden.

In der für die Ortsgemeinde vorgesehenen Garage soll unter anderem der vorhandene Kraftstoffbehälter untergebracht werden. Aus Sicht der Ortsgemeinde wäre es sinnvoll, den Kraftstoffvorrat künftig nicht mehr im Bauhofgebäude, sondern in einer hierfür geeigneten und entsprechend ausgestatteten Garage unterzubringen. Die konkrete Unterbringung des Kraftstoffbehälters ist dabei unter Beachtung der hierfür geltenden sicherheits-, bau- und umweltrechtlichen Vorgaben durch die Verwaltung zu prüfen und dem Vorsitzenden mitzuteilen.

- **Feuerwehrgerätehaus Piesport**

Das ehemalige Feuerwehrgerätehaus St. Michael befindet sich im Eigentum der Verbandsgemeinde. Dies ist nach den Regelungen der AufgÜgV RP rechtlich geregelt. Der Ortsgemeinde wurde jedoch ein vorrangiges Erwerbsrecht eingeräumt. Die Malteserhilfsdienst Ortsverband Piesport haben Interesse bekundet, das Gebäude künftig zu nutzen. Nach Auskunft des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde

wird zunächst ein Verkehrswertgutachten erstellt, um den Wert der Immobilie zu ermitteln. Auf Grundlage dieses Gutachtens kann die Ortsgemeinde entscheiden, ob sie von ihrem Vorkaufsrecht Gebrauch macht und das ehemalige Feuerwehrgerätehaus erwerben möchte.

Auch der bestehende Renovierungs- und Sanierungsbedarf des Gebäudes ist bei einer möglichen Preis- bzw. Kaufentscheidung zu berücksichtigen. Dies betrifft insbesondere die vorhandene Feuchtigkeit bzw. die teilweise nassen Wände, deren Ursache und Umfang gegebenenfalls näher untersucht und bewertet werden müssen.

Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, dass das Gerätehaus seinerzeit von den Feuerwehrkameraden mit großem Engagement und in erheblichem Umfang durch Eigenleistung errichtet wurde. Diese besondere Leistung und der damit verbundene Wert für die Gemeinde sollten bei der Gesamtbetrachtung ebenfalls angemessen gewürdigt werden.

Beratung und Beschlussfassung über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2021 gemäß § 114 Abs. 1 GemO

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Ortsgemeinde Piesport hat in seiner Sitzung am 18.05.2026 den Jahresabschluss 2021 der Ortsgemeinde Piesport dahingehend geprüft, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Ortsgemeinde Piesport vermittelt.

Ebenso erstreckte sich die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften sowie dazu erlassene Verordnungen und die derzeit gültigen Satzungen sowie die sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind.

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Ortsgemeinde Piesport hat den Jahresabschluss 2021, bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen, Bilanz und Anhang in seiner Sitzung am 18.05.2026 nach den Bestimmungen der §§ 112 und 113 Gemeindeordnung (GemO) geprüft und dies in einem Prüfungsbericht zusammengefasst.

Dem Jahresabschluss 2021 waren als Anlagen der Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2021, der Beteiligungsbericht, eine Anlagenübersicht, eine Forderungsübersicht, eine Verbindlichkeitenübersicht und eine Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen beigelegt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat seine Prüfung gemäß § 112 Abs. 1 GemO nach pflichtgemäßem Ermessen auf

- die Prüfung des Jahresabschlusses sowie der Anlagen zum Jahresabschluss 2021 der Ortsgemeinde Piesport,
- die Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses 2021,
- die Prüfung, ob die Haushaltswirtschaft vorschriftsgemäß geführt worden ist

beschränkt.

Die Rechnungsprüfung erfolgte insbesondere in den Bereichen Belegprüfung, Einnahmen und Ausgaben und Produkten anhand von Stichproben und hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach der Beurteilung des Rechnungsprüfungsausschusses aufgrund der bei der Prüfung gewonnen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und der Bilanzkontinuität ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Ortsgemeinde Piesport.

Der Rechnungsprüfungsausschuss schlägt dem Gemeinderat daher die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses zum 31.12.2021 vor (§ 114 Abs. 1 S. 1 GemO).

Aufgrund der Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses beschloss der Gemeinderat Piesport die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses zum 31.12.2021 gemäß § 114 Abs. 1 S. 1 GemO.

Beratung und Beschlussfassung über die Entlastung des Ortsbürgermeisters und der Beigeordneten für das Haushaltsjahr 2021 gemäß § 114 Abs. 1 GemO

Gemäß § 114 Abs. 1 S. 2 Gemeindeordnung (GemO) hat der Gemeinderat in einem gesonderten Beschluss über die Entlastung des Ortsbürgermeisters und der Beigeordneten, soweit diese einen eigenen Geschäftsbereich leiten oder den Ortsbürgermeister vertreten haben, zu entscheiden. Zudem bedarf neben dem Ortsbürgermeister auch der Bürgermeister der Verbandsgemeinde der Entlastung durch den Gemeinderat.

Auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses beschloss der Gemeinderat Piesport, dem ehemaligen Ortsbürgermeister und den damaligen Beigeordneten der Ortsgemeinde Piesport, ebenso dem Bürgermeister und den ehemaligen Beigeordneten der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues, für das Haushaltsjahr 2021, Entlastung zu erteilen (§ 114 Abs. 1 S. 2 GemO). In diese Entlastungserteilung werden die Bediensteten der Verbandsgemeinde-verwaltung Bernkastel-Kues mit einbezogen.

Beratung und Beschlussfassung über den Straßenausbau "In der Grev"

Die Ortsgemeinde Piesport plant den Ausbau der Ortsstraße „In der Grev“.

Von der Verbandsgemeindeverwaltung wurde ein vorläufiger Ausbauplan und eine Grobkostenschätzung erstellt:

- Kosten: Ca.477.310,93 € netto
- Ausbaulänge: Ca. 200 m
- Charakter: Erstmalige Herstellung der Straße
- o Refinanzierung: 90 % der Herstellungskosten werden auf die Eigentümer der bebaubaren Grundstücke umgelegt.
- o 10 % der Kosten trägt die Ortsgemeinde Piesport.

Der Ausbaubereich konnte dem vorliegenden Lageplan entnommen werden.

Die Bauarbeiten werden als Gemeinschaftsaufgabe mit den Verbandsgemeindewerken durchgeführt. In diesem Zusammenhang erfolgt auch die Erneuerung der Wasserleitungen in Höhe von ca. 80.000,00 € netto sowie die Erneuerung der Kanaldeckel in Höhe von ca. 20.000,00 € netto.

Leistungsbilder gemäß HOAI 2021:

- „Ingenieurbauwerke“ (§ 43 HOAI):
 - o Leistungsstufe 1: Leistungsphasen 1–4
 - o Leistungsstufe 2: Leistungsphasen 5–9 (bei Realisierung der Maßnahme)
 - o Auftraggeber: Verbandsgemeindewerke Bernkastel-Kues
 - o Inhalte: Planung der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung
- „Verkehrsanlagen“ (§ 47 HOAI):
 - o Leistungsstufe 1: Leistungsphasen 1–3
 - o Leistungsstufe 2: Leistungsphasen 5–9 (bei Realisierung der Maßnahme)
 - o Auftraggeber: Ortsgemeinde Piesport
 - o Inhalte: Straßenplanung

Zeitplan für die Planung und Durchführung

1. Der Ortsgemeinderat hat in seiner Gemeinderatssitzung über die Umsetzung der Maßnahme auf Grundlage der von der Verbandsgemeindeverwaltung erarbeiteten vorläufigen Ausbauplan sowie Grobkostenschätzung zu beraten sowie einen Grundsatzbeschluss zu fassen.
2. Nach derzeitigem Stand ist vorgesehen, die Ausschreibung der Planungsleistungen im Jahr 2027 vorzunehmen. Eine mögliche Umsetzung der Maßnahme ist – vorbehaltlich der weiteren Planung, der abschließenden Beschlussfassung und der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen – frühestens für die Jahre 2028/2029 vorgesehen.
3. Auf der Grundlage des von der Verwaltung bereits erarbeiteten ersten Ausbauvorschlags sowie einer ersten Grobkostenschätzung werden die Planungsleistungen ausgeschrieben. Das später beauftragte Ingenieurbüro wird den Erschließungsumfang fachlich überprüfen und eine konkrete Ausbauplanung ausarbeiten.

4. Der Auftrag an das Ingenieurbüro wird ausdrücklich darauf ausgerichtet, nur die zur ordnungsgemäßen Erschließung notwendigen Maßnahmen vorzusehen. Es sollen keine zusätzlichen, nicht erforderlichen Ausstattungsmerkmale geplant werden, die die Kosten und damit die Beiträge unnötig erhöhen.

Der Vorsitzende gab dem Gemeinderat hierzu nachstehende ergänzende Informationen:

Mit dem heutigen Beschluss wird noch keine abschließende Entscheidung über die konkrete Durchführung, den endgültigen Ausbauumfang, eine bestimmte Ausbauvariante oder die Vergabe von Bauleistungen getroffen. Zunächst sollen die erforderlichen Planungsleistungen auf den Weg gebracht und die konkreten Planungskosten sowie die verschiedenen Möglichkeiten des Ausbaus ermittelt werden.

Erst auf Grundlage einer entsprechenden Planung kann belastbar beurteilt werden, welche Ausbauvariante technisch sinnvoll, erforderlich und wirtschaftlich vertretbar ist.

Die Ergebnisse der Planung sowie die zu erwartenden Kosten sollen anschließend im Rahmen einer Anliegerversammlung bzw. Anliegerinformation gemeinsam mit den Anliegerinnen und Anliegern sowie den an der Planung beteiligten Stellen, insbesondere den Planern und der Verbandsgemeindeverwaltung, vorgestellt und erläutert werden.

Dabei sollen insbesondere der vorgesehene Ausbauumfang, die einzelnen Gewerke sowie mögliche Ausbauvarianten erörtert und auf das notwendige Maß beschränkt werden. Anregungen und Hinweise der Anliegerinnen und Anlieger sollen dabei in die weitere Beratung einbezogen werden.

Auf Grundlage der anschließend vorliegenden Planung, der konkreten Kostenermittlung und der Ergebnisse der Anliegerinformation soll dem Gemeinderat eine belastbare fachliche und finanzielle Entscheidungsgrundlage für die weitere Beratung und Beschlussfassung vorgelegt werden.

Der heutige Beschluss stellt somit ausdrücklich keine Vorwegnahme der späteren Ausbauentscheidung dar. Er schafft vielmehr zunächst die Grundlage dafür, die notwendigen Planungen durchzuführen und anschließend auf einer belastbaren fachlichen und finanziellen Grundlage über das weitere Vorgehen zu entscheiden.

Im Anschluss wies der Vorsitzende die Zuhörer darauf hin, dass keine Ton- und Bildaufnahmen sowie Wortmeldungen durch die Zuhörer erlaubt sind.

Aus dem Rat wurde auf die fehlende Anwohnergemeinschaft hingewiesen, die hätte stattfinden sollen. Dem wurde entgegnet, dass gemäß Mitteilung der Verwaltung in diesem frühen Stadium aus verfahrenstechnischen und rechtlichen Gründen eine förmliche Anliegerbeteiligung nicht vorgesehen sei. Auch wurde vorgeschlagen, insb. im Hinblick auf mögliche Kosteneinsparungen, weitere Bereiche (Am Brückelchen, Nikolausweg) in die Maßnahme mit einzubeziehen. Ein Antrag dazu wurde nicht gestellt. Eine Änderung der Tagesordnung um weitere Straßenbaumahmen zu beschließen, war jedoch in der aktuellen Sitzung nicht möglich.

Nach weiteren Wortmeldungen und Darlegungen verschiedener Argumente und Sichtweisen fasste der Ortsgemeinderat Piesport einen Grundsatzbeschluss über den erstmaligen Ausbau der Ortsstraße „In der Grev“ auf Grundlage des vorliegenden Ausbauplans. Die Verbandsgemeindeverwaltung wird beauftragt, die Ausschreibung der erforderlichen Planungsleistungen im Jahr 2027 vorzunehmen. Die Maßnahmen für die Herstellung einer ordnungsgemäßen Erschließung sollen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Entsprechende Haushaltsmittel sind im Haushalt 2027 aufzunehmen.

Beratung und Beschlussfassung über die Ermächtigung zur Auftragsvergabe im Zuge der Anschaffung eines Weinverkaufsanhängers „Goldtröpfchenmobil“

Der Ortsgemeinderat Piesport hat in seiner Sitzung am 30.10.2025 die Anschaffung eines Weinverkaufsanhängers „Goldtröpfchenmobil“ im Rahmen des Förderprogrammes LEADER (LAG Mosel) beschlossen. Eine Förderzusage liegt hierzu bereits vor.

Diesbezüglich wird auf Grundlage der UVgO eine Öffentliche Ausschreibung durchgeführt. Die Submission findet am 25.08.2026 statt.

Die Anforderungen an den Weinverkaufsanhänger wurden von der Ortsgemeinde festgelegt. Bei der Angebotswertung wird der Preis mit 70 % und die Lieferzeit mit 30 % berücksichtigt.

Um zeitliche Verzögerungen in Bezug auf die Maßnahme zu vermeiden, wird empfohlen, Ortsbürgermeister Ewald Meuren oder seinen Vertreter im Amt im Einvernehmen mit den Beigeordneten zu ermächtigen, den Auftrag zur Anschaffung eines „Goldtröpfchenmobil“ für die Ortsgemeinde Piesport, nach erfolgter Ausschreibung sowie Prüfung und Wertung der eingegangenen Angebote an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben.

Zur Finanzierung der Maßnahme stehen im Haushalt der Ortsgemeinde Piesport 140.000 € zur Verfügung.

Der Ortsgemeinderat Piesport ermächtigt Ortsbürgermeister Ewald Meuren oder seinen Vertreter im Amt im Einvernehmen mit den Beigeordneten, den Auftrag zur Anschaffung eines „Goldtröpfchenmobil“ für die Ortsgemeinde Piesport, nach erfolgter Ausschreibung sowie Prüfung und Wertung der eingegangenen Angebote an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben.

Der Ortsgemeinderat Piesport wird über die getätigte Auftragsvergabe informiert.

Information zum Sachstand Sanierung Kreisverkehr

Wie bereits in einer Informationsmail an die Ratsmitglieder sowie durch Mitteilung in den Mittelmösel-Nachrichten und auf den Gemeindekanälen informiert wurde, steht die Vollsperrung des Kreisverkehrs bevor.

Die Ortsgemeinde wurde leider erst vor wenigen Wochen über die geplante Vollsperrung informiert und anschließend in die weiteren Planungen eingebunden. Nach dem derzeitigen Planungsstand ist eine Bauzeit von etwa zwei bis drei Monaten vorgesehen. Während dieses Zeitraums wird der Kreisverkehr vollständig für den Verkehr gesperrt. Der Beginn der Vollsperrung ist aktuell für den 31. August 2026 vorgesehen.

Insbesondere im Hinblick auf die bevorstehende Weinlese sowie die touristisch stark frequentierte Zeit stellt die Vollsperrung für die Ortsgemeinde, die Gewerbetreibenden, die Landwirtschaft und die Bevölkerung eine erhebliche Belastung dar.

Nach Angaben des Landesbetriebs Mobilität (LBM) handelt es sich bei dem vorgesehenen Baubeginn um den spätestmöglichen Termin, um die Arbeiten noch vor Beginn der Winterperiode abschließen zu können. Eine weitere Verschiebung des Baubeginns würde nach derzeitiger Einschätzung dazu führen, dass die Baustelle über die Wintermonate bestehen bleibt und die Fertigstellung möglicherweise erst im Frühjahr 2027 erfolgen könnte.

Bereits ab dem 24. August 2026 beginnen die Vorbereitungsarbeiten für die örtliche Umleitungsstrecke.

Zur Verbesserung der Verkehrsführung stellt die Ortsgemeinde hinter dem EDEKA-Markt ein gemeindeeigenes Grundstück zur Verfügung. Hierüber soll der Verkehr aus/in Richtung Neumagen-Dhron an der Baustelle vorbeigeführt werden.

Hierzu wird die bestehende landwirtschaftlich genutzte Fläche vorübergehend bituminös befestigt. Nach Abschluss der Baumaßnahme soll die provisorische Verkehrsfläche vollständig zurückgebaut und das Grundstück wieder in seinen ursprünglichen Zustand versetzt werden.

Im Zusammenhang mit der zusätzlichen Verkehrsbelastung der örtlichen Straßen sind derzeit insbesondere folgende Fragen zu klären:

- Wer übernimmt die Kosten für mögliche Schäden an den Gemeindestraßen, die durch das erhöhte Verkehrsaufkommen entstehen?
- Wer trägt bzw. ersetzt der Ortsgemeinde die hierdurch entstehenden Instandsetzungs- und Wiederherstellungskosten?
- Wer kommt für mögliche Schäden bzw. Folgekosten auf, die den Anwohnerinnen und Anwohnern infolge der geänderten Verkehrsführung entstehen?

Um den Zustand der betroffenen Straßen und Flächen vor Beginn der Umleitungsregelung nachvollziehbar zu dokumentieren, wurde eine entsprechende Bestandsdokumentation mit Fotos zusammen mit der Fachabteilung des Landesbetriebs Mobilität (LBM) erstellt.

Damit soll insbesondere sichergestellt werden, dass der ursprüngliche Zustand vor Beginn der zusätzlichen Verkehrsbelastung nachvollziehbar festgehalten ist und mögliche Veränderungen bzw. Schäden nach Abschluss der Maßnahme entsprechend beurteilt werden können.

Beratung und Beschlussfassung über die 1. Änderung der Tourismusbeitragssatzung

Aufgrund gesetzlicher Änderungen in der GemO und dem KAG sollte, zum Erhalt der Rechtskonformität der aktuell gültigen Satzung, eine Anpassung der Präambel sowie eine Ergänzung in § 1 der Tourismusbeitragssatzung erfolgen. Die Präambel wird durch eine aktualisierte rechtskonforme Fassung ersetzt. Die Ergänzung in § 1 der Tourismusbeitragssatzung kann perspektivisch den Spielraum bei der Umlage beitragsfähiger Kosten erweitern. Mögliche Ansätze weiterer beitragsfähiger Kosten:

- Aufwendungen für die eingeräumte Möglichkeit der kostenlosen oder ermäßigten Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs
- Kosten der Gemeinde für Einrichtungen und Veranstaltungen Dritter oder eines regionalen Verbunds sowie Einrichtungen und Veranstaltungen außerhalb des Gemeindegebiets

Der Gemeinderat beschloss die 1. Änderungssatzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages.

Information über die Vorlage von Bauunterlagen für den Neubau einer Lagerhalle mit Verkaufsfläche, Gemarkung Niederemmel, Flur 25, Flurstücke 1/4 und 2/10, Am Wenigerflur

Geplant ist die Errichtung einer Lagerhalle mit den Abmessungen von 20 x 38,26 m. Die Grundstückslage sowie der vorgesehene Standort waren aus dem beigefügten Lageplanauszug zu entnehmen.

Die für das Vorhaben erforderlichen 10 Stellplätze werden auf dem Grundstück nachgewiesen.

Das Baugrundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Wenigerflur, 1. Änderung“. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens beurteilt sich daher nach § 30 Baugesetzbuch (BauGB). Danach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es den Festsetzungen des Bebauungsplans entspricht und die Erschließung gesichert ist.

Vorliegend entspricht das Vorhaben jedoch nicht vollständig den Festsetzungen des Bebauungsplans. Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplans verlief im Bereich der vorgesehenen Baufläche eine Hochspannungsleitung einschließlich dinglich gesicherten Leitungsrechts. Die Leitung wurde zwischenzeitlich demontiert und die eingetragene Grunddienstbarkeit wurde gelöscht. Im Bereich der ehemaligen Freileitung wurden durch die Festsetzung nicht überbaubare Grundstücksflächen ausgewiesen. Dadurch ist die bauliche Nutzung der betroffenen Grundstücke erheblich eingeschränkt. Auch das beantragte Vorhaben kann unter Einhaltung der festgesetzten Baugrenzen nicht umgesetzt werden. Die Realisierung des Vorhabens ist daher nur möglich, wenn die beantragte Befreiung hinsichtlich der Überschreitung der im Bebauungsplan festgesetzten Baugrenzen erteilt wird.

Wegen vorliegendem Ablauf der Zweimonatsfrist gilt das gemeindliche Einvernehmen als erteilt (§ 36 Abs. 2 S. 2 BauGB). Die Antragsunterlagen wurden der Kreisverwaltung am 16.07.2026 zur abschließenden Entscheidung vorgelegt.

Information über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Baugesetzbuch (BauGB)

Gemäß Hauptsatzung wurde das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Baugesetzbuch (BauGB) durch den Ortsbürgermeister in folgenden Fällen erteilt:

- Bauantrag für die Nutzungsänderung von Wohnraum zur Ferienwohnnutzung, Gemarkung Niederemmel, Flur 18, Flurstück 4/1, Bahnhofstraße
- Bauantrag für die Nutzungsänderung von Wohnraum zur Ferienwohnnutzung, Gemarkung Niederemmel, Flur 18, Flurstück 7/4, Bahnhofstraße
- Bauantrag für den Wiederaufbau eines Daches nach Brandschaden, Gemarkung Niederemmel, Flur 4, Flurstück 50, St. Martinstraße

Information über die Auftragsvergabe im Zuge des Rahmenvertrag Baumpflegearbeiten

Da der bisher bestehende Vertrag über die Baumpflegearbeiten ausgelaufen ist, wurde die Maßnahme erneut ausgeschrieben. Zur Submission am 11.07.2026 hat insgesamt 1 Angebot vorgelegen.

Der Auftrag wurde an das wirtschaftlichste Angebot des Bieters Baumkonzept Julius Mann aus Wittlich zu einem Gesamtangebotspreis i. H. v. 100.203,95 € brutto vergeben.

Die Auftragssumme im Auftragsschreiben bezieht sich auf die gesamte Ausschreibung. Die Abrechnung erfolgt jedoch einzeln für die jeweils betroffene Gemeinde auf Grundlage der Anzahl der Bäume, der Baumhöhe etc. und anhand der tatsächlich notwendigen und erfolgten Maßnahmen. Eine genaue Bestimmung ist daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich. Im vergangenen Jahr beliefen sich die Kosten für die Baumpflege in der Ortsgemeinde Piesport auf rund 4.200,00 €.

Der Ortsbürgermeister wurde in der Sitzung des GR Piesport am 05.02.2026 mit der Vergabe an den wirtschaftlichsten Bieter ermächtigt.

Information zum Sachstand Neugestaltung Weinbrunnengelände

Die Planungen zur Neugestaltung des Weinbrunnens werden derzeit weiter vorangetrieben. Ziel der Maßnahme ist es, den Weinbrunnen gestalterisch und funktional aufzuwerten sowie den Platz als attraktiven Aufenthaltsort und touristischen Anziehungspunkt weiterzuentwickeln. Bei der Planung soll das Beste aus dem vorhandenen Platz herausgeholt werden, um einen attraktiven Treffpunkt für Einheimische und Gäste zu schaffen. Für das Projekt soll eine Förderung aus dem Dorferneuerungsprogramm beantragt werden. Voraussetzung hierfür ist die Erstellung eines entsprechenden Gestaltungskonzepts. In den vergangenen Wochen wurden verschiedene Gestaltungsmöglichkeiten geprüft und beraten. Das Konzept muss bis spätestens 15.09.2026 bei der Kreisverwaltung vorliegen, damit die weiteren Schritte im Förderverfahren fristgerecht eingeleitet werden können. Nach Vorlage des Konzepts werden dieses sowie die Kostenschätzung und das weitere Vorgehen dem Gemeinderat vorgestellt und gemeinsam beraten. Ziel ist es, eine nachhaltige und ansprechende Neugestaltung zu realisieren, die den Weinbrunnen als zentrales Aushängeschild der Ortsgemeinde Piesport weiter aufwertet. Der Vorsitzende der Tanzgruppe hat angeregt, die Bauarbeiten entweder nach dem Pfingstfest zu beginnen oder diese rechtzeitig vor dem Pfingstfest abzuschließen, um Beeinträchtigungen der Veranstaltung zu vermeiden. Bei der Terminplanung sollte darauf geachtet, die Arbeiten entsprechend zu koordinieren. Ergänzend stellt Jörg Endries den aktuellen Planungsstand anhand einer Planskizze vor.

Anfragen

Die Anfrage eines Ratsmitgliedes bezüglich der Entfernung eines Durchfahrt-verboten Schildes wurden durch Ortsbürgermeister Ewald Meuren zur Zufriedenheit des Fragestellers beantwortet.

Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gemäß § 35 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO)

- Der Gemeinderat fasste einen Beschluss in einer Vertragsangelegenheit.